

Information zur vorübergehenden Änderung beim Minijob

Wichtige Änderung: Für eine Übergangszeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 kann ein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze bei 450-Euro-Minijobs bis zu 5-mal innerhalb eines Zeitjahres erfolgen (Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 30. März 2020).

Arbeitgeber beschäftigen aufgrund der Corona-Krise ihre 450-Euro-Minijobber teilweise in größerem Umfang als ursprünglich vereinbart. Dies kann zum Überschreiten der monatlichen Verdienstgrenze von 450 Euro führen. **Übersteigt** der Jahresverdienst eines Minijobbers 5.400 Euro, weil sich der Verdienst in einzelnen Monaten erhöht, **liegt nicht** automatisch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor.

Ein Minijob bleibt auch dann bestehen, wenn der **höhere Verdienst gelegentlich und nicht vorhersehbar gezahlt** wird. Die **Höhe des Verdienstes spielt keine Rolle**. Eine betragsmäßige Obergrenze für das Überschreiten gibt es also nicht.

Nicht vorhersehbar heißt, dass die Mehrarbeit im Voraus **nicht vereinbart** war. Diese kann sich beispielsweise ergeben, weil andere Arbeitnehmer erkrankt sind oder aufgrund der Corona-Pandemie unter Quarantäne stehen.

Als gelegentlich ist **grundsätzlich** ein Zeitraum **bis zu 3 Kalendermonaten** innerhalb eines Zeitjahres anzusehen. Dieser Zeitraum wird **nun vorübergehend** erhöht.

Verdient ein Minijobber in den Kalendermonaten **März bis Oktober 2020** mehr als ursprünglich vorgesehen, ist zu prüfen, wie oft dies innerhalb des letzten Zeitjahres (12-Monats-Zeitraum) geschehen ist.

Der 12-Monats-Zeitraum endet immer mit dem Ende des Kalendermonats, in dem ein unvorhersehbares Überschreiten vorliegt und beginnt 12 Monate vorher. Wurde die Verdienstgrenze innerhalb des 12-Monats-Zeitraum **maximal in 5 Kalendermonaten nicht vorhersehbar** überschritten, liegt ein gelegentliches Überschreiten vor.

Beispiel:

Eine Raumpflegerin arbeitet seit dem 01.01.2019 gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 420 Euro. Im März 2020 bittet der Arbeitgeber sie, vom 01.04. bis zum 31.05.2020 mehr zu arbeiten, da aufgrund der Corona-Pandemie ein erhöhter Reinigungsbedarf besteht. Dadurch erhöht sich der Verdienst in den Monaten April und Mai 2020 auf monatlich 2.000 Euro. Die Raumpflegerin hatte bereits im Juni, September und Dezember 2019 Krankheitsvertretungen für Vollzeitkräfte übernommen und dadurch in diesen Monaten die monatliche Verdienstgrenze von 450-Euro überschritten.

Ergebnis:

Die Beschäftigung der Raumpflegerin bleibt auch für die Zeit vom 01.04. bis zum 31.05.2020 ein 450-Euro-Minijob.

Innerhalb des maßgebenden 12-Monats-Zeitraums wurde maximal in 5 Kalendermonaten die Verdienstgrenze nicht vorhersehbar überschritten. Der 12-Monats-Zeitraum endet immer mit dem Ende des Entgeltabrechnungsmonats, in dem ein unvorhersehbares Überschreiten vorliegt und beginnt 12 Monate vorher. Somit verläuft die Frist für den Monat Mai 2020 vom 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2020. Innerhalb dieses Zeitraums hat die Reinigungskraft in 5 Kalendermonaten unvorhersehbar mehr verdient (Juni, September und Dezember 2019 sowie April und Mai 2020). Damit liegt ein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze vor und es handelt sich weiter um einen Minijob.